



Swiss Life Sammelstiftung 2. Säule, Zürich
(Stiftung)

Bestimmungen zur Teilliquidation

Inkrafttreten: 2. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

A Einleitung	3
Art. 1 Zweck	
B Teilliquidation der Stiftung	3
Art. 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation	
Art. 3 Massgebende Bilanz / Stichtag	
Art. 4 Anspruch auf freie Mittel sowie Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	
Art. 5 Versicherungstechnischer Fehlbetrag	
Art. 6 Verfahren	
C Teilliquidation eines Vorsorgewerks	4
Art. 7 Voraussetzungen für eine Teilliquidation	
Art. 8 Stichtag der Teilliquidation	
Art. 9 Anspruch auf freie Mittel	
Art. 10 Verfahren	
D Schlussbestimmungen	5
Art. 11 Inkrafttreten	

A. Einleitung

Art. 1 Zweck

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation der Swiss Life Sammelstiftung 2. Säule (nachfolgend «Stiftung»). Dabei wird zwischen einer Teilliquidation der Stiftung und einer Teilliquidation eines der Stiftung angeschlossenen Vorsorgewerks unterschieden.

B. Teilliquidation der Stiftung

Art. 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt:

- a. wenn sich der Bestand der versicherten Personen (aktive Versicherte und Rentenbezüger) sowie die Höhe des Vorsorgekapitals Aktive Versicherte und/oder des Vorsorgekapitals Rentner innerhalb eines Kalenderjahres (d.h. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember) durch die Auflösung von Anschlussverträgen um mehr als 5% vermindern und
- b. die Stiftung per Stichtag der Teilliquidation über freie Mittel, welche nicht den Vorsorgewerken zugewiesen sind, verfügt bzw. einen versicherungstechnischen Fehlbetrag (Unterdeckung) aufweist.

Verändert sich der Deckungsgrad der Stiftung durch die Abgänge (ohne Durchführung einer Teilliquidation) um mehr als 3 Prozentpunkte, so sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung auch dann erfüllt, wenn nur die Bedingungen nach Bst. a erfüllt sind.

Art. 3 Massgebende Bilanz / Stichtag

1 - Massgebende Bilanz

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel respektive des versicherungstechnischen Fehlbetrags, der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 per Stichtag der Teilliquidation, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung zu Veräusserungswerten hervorgeht.

Sofern der Experte für berufliche Vorsorge den Bedarf zusätzlicher Rückstellungen für den Fortbestand nachweist, können solche im Rahmen der Teilliquidation berücksichtigt werden.

2 - Stichtag der Teilliquidation

Der Stichtag der Teilliquidation entspricht dem Ende des Kalenderjahres der Auflösung der Anschlussverträge.

Art. 4 Anspruch auf freie Mittel sowie Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

1 - Freie Mittel

Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht ein kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Ein allenfalls bereits ausgerichteteter zu hoher Anteil an den freien Mitteln ist im Umfang des zu viel überwiesenen Betrags zurückzuerstatten.

Die vorhandenen freien Mittel der Stiftung werden zwischen den verbleibenden und den austretenden bzw. ausgetretenen Personen im Verhältnis der Summe der jeweiligen Vorsorgekapitalien Aktive Versicherte und Vorsorgekapitalien Rentner aufgeteilt.

Für nicht aus der Stiftung ausscheidende versicherte Personen verbleiben die freien Mittel bei der Stiftung.

2 - Rückstellungen

Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei einem kollektiven Austritt zusätzlich zum kollektiven Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen, sofern solche vorhanden sind.

Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessene Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen geleistet hat.

Der Anspruch besteht jedoch nur, soweit versicherungstechnische Risiken mitübertragen werden.

3 - Wertschwankungsreserven

Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei einem kollektiven Austritt zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Wertschwankungsreserven, sofern solche vorhanden sind.

Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessene Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Wertschwankungsreserven geleistet hat.

Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital Aktive Versicherte und das Vorsorgekapital Rentner.

4 - Kein Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wird.

Art. 5 Versicherungstechnischer Fehlbetrag

1 - Ermittlung und Aufteilung

Ein versicherungstechnischer Fehlbetrag wird per Stichtag der Teilliquidation nach Art. 44 BVV 2 ermittelt.

Die Aufteilung des versicherungstechnischen Fehlbetrags zwischen den versicherten Personen, welche bei der Stiftung verbleiben, und denjenigen, die aus der Stiftung austreten bzw. ausgetreten sind, erfolgt im Verhältnis der Summe der jeweiligen Vorsorgekapitalien Aktive und Vorsorgekapitalien Rentner.

2 - Ausgetretene versicherte Personen

Ein versicherungstechnischer Fehlbetrag wird den austretenden bzw. den ausgetretenen aktiven versicherten Personen individuell zugewiesen. Er wird von der Freizügigkeitsleistung in Abzug gebracht, sofern dadurch das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG nicht geschmälert wird.

Ein allfällig nach der Kürzung der Freizügigkeitsleistungen der aktiven versicherten Personen verbleibender versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig dem individuellen Vorsorgekapital Rentner der austretenden bzw. den ausgetretenen Rentenbezüger in Abzug gebracht.

Wurden die ungekürzte Freizügigkeitsleistung respektive das ungekürzte Vorsorgekapital Rentner bereits überwiesen, hat die versicherte Person respektive die übernehmende Vorsorgeeinrichtung den zu viel überwiesenen Betrag der Stiftung zurückzuerstatten.

3 - Verbleibende versicherte Personen

Bei den verbleibenden versicherten Personen wird der versicherungstechnische Fehlbetrag ohne individuelle Zuweisung in der Stiftung belassen.

Art. 6 Verfahren

1 - Information der versicherten Personen

Die Stiftung informiert die betroffenen Personen namentlich über

- das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestands gemäss diesen Bestimmungen
- den zu verteilenden Gesamtbetrag sowie den Anteil an den freien Mittel bzw. am versicherungstechnischen Fehlbetrag sowie gegebenenfalls den Anteil an den Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.
- den Verteilschlüssel
- das Recht, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation sowie den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit dessen Zustellung mittels schriftlicher Einsprache überprüfen zu lassen.

2 - Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit

Die versicherten Personen inklusive Rentner haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen seit Zustellung der Information bei der Stiftung schriftlich Einsprache zu erheben. Die Stiftung nimmt dazu Stellung. Die versicherten Personen haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren zur Teilliquidation sowie den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit Zustellung der Stellungnahme der Stiftung schriftlich überprüfen zu lassen.

3 - Anspruch und Vollzug

Ein Rechtsanspruch auf im Rahmen der Teilliquidation zugeteilte Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Beschwerde nach rechtskräftiger Erledigung eines allfälligen Beschwerdeverfahrens.

Die Teilliquidation wird vollzogen, wenn die Teilliquidation mangels Anfechtung oder nach erfolgter Anfechtung in Rechtskraft erwachsen ist. Die zu übertragenden Mittel werden innert 30 Tagen nach Rechtskraft fällig. Ab dem Fälligkeitsdatum schuldet die Stiftung einen Verzugszins in der Höhe des Mindestzinssatzes gemäss BVG. Während der Dauer des Teilliquidationsverfahrens erfolgt keine Verzinsung.

Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mindestens 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Mittel.

4 - Kosten

Die Kosten zur Finanzierung des Teilliquidationsverfahrens gehen zulasten der ausscheidenden Vorsorgewerke, ersatzweise zulasten der Stiftung.

C. Teilliquidation eines Vorsorgewerks

Art. 7 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

1 - Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation auf Stufe Vorsorgewerk sind in folgenden Fällen erfüllt:

- a. wenn sich die bei der Stiftung versicherte Belegschaft eines Unternehmens aus anderen Gründen als einer Restrukturierung durch unfreiwillige Austritte erheblich vermindert und diese Massnahme den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerkes nach sich zieht, oder
- b. wenn das Unternehmen restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiven versicherten Personen bzw. den Abgang

eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerkes nach sich zieht, oder

- c. bei Auflösung des Anschlussvertrags, sofern Destinatäre im Vorsorgewerk verbleiben.

2 - Erheblichkeit

Der Verminderung der Belegschaft resp. der Austritt von aktiven versicherten Personen gilt als erheblich, wenn – je nach Anzahl der aktiven versicherten Personen vor Beginn der Verminderung resp. der Restrukturierung – mindestens folgende Abnahmen der aktiven versicherten Personen und des Vorsorgekapitals Aktive Versicherte erfolgen:

Im Falle von Art. 7 Ziff. 1 Bst. a:

- Vorsorgewerke mit 5 und weniger versicherten Personen: 2 Arbeitnehmer und 30% des Vorsorgekapitals
- Vorsorgewerke mit 6 bis 10 versicherten Personen: 3 Arbeitnehmer und 25% des Vorsorgekapitals
- Vorsorgewerke mit 11 bis 25 versicherten Personen: 4 Arbeitnehmer und 20% des Vorsorgekapitals
- Vorsorgewerke mit 26 bis 50 versicherten Personen: 5 Arbeitnehmer und 15% des Vorsorgekapitals
- Vorsorgewerke mit über 50 versicherten Personen: 10% der Arbeitnehmer und 10% des Vorsorgekapitals

Im Falle von Art. 7 Ziff. 1 Bst. b:

- Vorsorgewerke mit 5 und weniger versicherten Personen: 3 Arbeitnehmer und 25% des Vorsorgekapitals Aktive
- Vorsorgewerke mit 6 bis 10 versicherten Personen: 3 Arbeitnehmer und 20% des Vorsorgekapitals Aktive
- Vorsorgewerke mit 11 bis 25 versicherten Personen: 4 Arbeitnehmer und 15% des Vorsorgekapitals
- Vorsorgewerke mit 26 bis 100 versicherten Personen: 5 Arbeitnehmer und 10% des Vorsorgekapitals
- Vorsorgewerke mit über 100 versicherten Personen: 5% der Arbeitnehmer und 5% des Vorsorgekapitals

Als Beginn der Verminderung der Belegschaft resp. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als erste infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als letzte infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet.

3 Verzicht auf die Durchführung einer Teilliquidation

Keine Teilliquidation wird durchgeführt, wenn die freien Mittel per Stichtag:

- weniger als 5% des Vorsorgekapitals Aktive / des Vorsorgekapitals Rentner der im Vorsorgewerk verbleibenden versicherten Personen (aktive Versicherte und Rentenbezüger) oder
- durchschnittlich weniger als CHF 1 000 pro Kopf dieser Personengruppe betragen.

In folgenden Fällen wird ebenfalls auf die Durchführung einer Teilliquidation verzichtet:

- wenn sämtliche versicherte Personen (aktive Versicherte und Rentenbezüger) auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden (Gesamtliquidation) oder
- wenn bei der Auflösung des Anschlussvertrags keine versicherten Personen (aktive Versicherte und Rentenbezüger) vorhanden sind.

Art. 8 Stichtag der Teilliquidation

1 - Stichtag bei erheblicher Verminderung der Belegschaft / Restrukturierung

Stichtag für die Feststellung der freien Mittel ist der Bilanzstichtag, welcher dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, vorausgeht. Liegen zwischen der Feststellung der Teilliquidation und dem Bilanzstichtag mehr als neun Monate, dann ist die nächstfolgende Bilanz für die Feststellung der freien Mittel massgeblich. In begründeten Fällen kann die Verwaltungskommission in Absprache mit der Stiftung ein anderes Datum als Stichtag bestimmen.

Art. 9 Anspruch auf freie Mittel

1 - Anspruch

Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Ein allenfalls bereits ausgerichteter zu hoher Anteil an den freien Mitteln ist von den Destinatären im Umfang des zu viel überwiesenen Betrags zurückzuerstatten.

Die vorhandenen freien Mittel des Vorsorgewerks werden zwischen den verbleibenden und den austretenden bzw. ausgetretenen Personen des Vorsorgewerks im Verhältnis der Summe der Vorsorgekapitalien Aktive / Vorsorgekapitalien Rentner aufgeteilt.

Für nicht aus dem Vorsorgewerk ausscheidende versicherte Personen verbleiben die freien Mittel ohne individuelle Zuweisung beim Vorsorgewerk.

2 - Individueller Verteilschlüssel

Die individuelle Verteilung der freien Mittel erfolgt auf Basis eines objektiven Verteilschlüssels.

Kriterien für den Verteilschlüssel für aktive und bereits ausgetretene Personen bilden:

- die vollen Versicherungsjahre im Vorsorgewerk
- die Höhe des individuellen Altersguthabens

Die beiden Kriterien werden je zu 50% gewichtet.

Für die Rentner ist das am Stichtag vorhandene Vorsorgekapital Rentner massgebend.

Art.10 Verfahren

1 - Verantwortlichkeiten

Der Arbeitgeber bzw. die Verwaltungskommission ist verpflichtet, der Stiftung folgendes unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:

- die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann
- sämtliche im Zusammenhang mit einer Teilliquidation relevanten Daten.

Die Verwaltungskommission delegiert die Durchführung der Teilliquidation an die Stiftung. Die Stiftung übernimmt diese Aufgabe im Namen der Verwaltungskommission und auf Rechnung des Vorsorgewerks.

2 - Information der versicherten Personen

Die Stiftung informiert die betroffenen Personen namentlich über

- das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestands gemäss diesen Bestimmungen
- den zu verteilenden Gesamtbetrag der freien Mittel bzw. den versicherungstechnischen Fehlbetrag,
- den Verteilschlüssel

- die Höhe des ihnen individuell zukommenden Teilbetrags bzw. des kollektiven Betrags an den freien Mitteln
- das Recht, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation sowie die Verteilung der freien Mittel bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit dessen Zustellung mittels schriftlicher Einsprache überprüfen zu lassen.

3 - Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit

Die versicherten Personen inklusive Rentner haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen seit Zustellung der Information bei der Stiftung schriftlich Einsprache zu erheben. Die Stiftung nimmt dazu Stellung. Die versicherten Personen haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren zur Teilliquidation sowie die Verteilung der freien Mittel bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit Zustellung der Stellungnahme der Stiftung schriftlich überprüfen zu lassen.

4 - Anspruch und Vollzug

Ein Rechtsanspruch auf im Rahmen der Teilliquidation zugeteilte Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Beschwerde nach rechtskräftiger Erledigung eines allfälligen Beschwerdeverfahrens.

Die Teilliquidation wird vollzogen, wenn die Teilliquidation mangels Anfechtung oder nach erfolgter Anfechtung in Rechtskraft erwachsen ist. Die zu übertragenden Mittel werden innert 30 Tagen nach Rechtskraft fällig. Ab dem Fälligkeitsdatum schuldet die Stiftung einen Verzugszins in der Höhe des Mindestzinssatzes gemäss BVG. Während der Dauer des Teilliquidationsverfahrens erfolgt keine Verzinsung.

Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mindestens 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der freien Mittel.

5 - Kosten

Die Kosten zur Finanzierung des Teilliquidationsverfahrens gehen zulasten des Vorsorgewerks, ersatzweise zulasten der Stiftung.

D. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde per Beschlussdatum des Stiftungsrates in Kraft. Sie können vom Stiftungsrat mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde jederzeit abgeändert werden. Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen sind sämtliche bisherigen Teilliquidationsbestimmungen aufgehoben. Sie sind den in die Personalvorsorge aufgenommenen Personen in geeigneter Form zugänglich zu machen.